



Wortprotokoll der 95. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 28. November 2016, 12:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
E 200

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 1571

a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von
Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten
und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

BT-Drucksache 18/9984

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes**

BT-Drucksache 18/9985

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Existenzminimum verlässlich absichern,
gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen**

BT-Drucksache 18/10250

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Lezius, Antje Schimke, Jana Schmidt (Ühlingen), Gabriele Voßbeck-Kayser, Christel Weiß (Emmendingen), Peter Whittaker, Kai Zimmer, Prof. Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Kapschack, Ralf Mast, Katja Paschke, Markus Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
DIE LINKE.	Zimmermann (Zwickau), Sabine	Kipping, Katja
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang



Ministerien	Brems, RDin Karen (BMAS) Bungartz, MR Martin (BMAS) Jahn, RHSin Denise (BMAS) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Lutz, MR Dieter (BMAS) Monse, RD Stephan (BMAS) Rombach, UAL Wolfgang (BMAS) Schmidtke, OAR Ringo (BMF) Voß, RD Dr. Thomas (BRH) Weber, Ref Dr Thomas (BMJV) Wilde, Anna (BMAS)
Fraktionen	Aust, Andreas (DIE LINKE.) Falsafi, Simin, (DIE LINKE.) Hauptenbuchner, Andreas (SPD) Hohlfeld, Thomas (DIE LINKE.) Keuter, Christof (CDU/CSU) Mädje, Dr. Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bundesrat	Liebetruth, SozRin Dr. Dörte (NDS) Moritz, RDin Katja (BE) Richter, RAnge Annett (ST) Scholle, RR Thilo (NRW) Thölken, VA Rosemarie (BB)
Sachverständige	Becker, Dr. Irene Becker, Dr. Thomas (Deutscher Caritasverband e.V.) David, Michael (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) Groth, Dr. Andy Grünwald, Robin (Bundesrechnungshof) Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) Keßler, Stefan (Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland) Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) Offer, Regina (Deutscher Städtetag) Ramb, Christina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) Stuckemeier, Anette (Statistisches Bundesamt) Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag)

Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von
Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten****und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch****BT-Drucksache 18/9984**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung



Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

BT-Drucksache 18/9985

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Existenzminimum verlässlich absichern, gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

BT-Drucksache 18/10250

Vorsitzende Griese: Einen wunderschönen guten Tag, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe interessierte Öffentlichkeit. Ich begrüße Sie herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Wir haben heute viele Anhörungen, weshalb es gut ist, wenn wir pünktlich beginnen. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende Vorlagen: unter Punkt a) Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - mit der schönen Abkürzung RBEG. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes unter TOP b) und unter TOP c) Antrag der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Existenzminimum verlässlich absichern, gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 18(11)849 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir gerne hören, wie Sie die Vorlagen beurteilen. Ich freue mich, dass viele von Ihnen zum wiederholten Male hier sind. Wir sind in einem guten und konstruktiven Austausch. Die schon öfter hier waren, kennen das jetzt schon.

Aber ich darf noch einmal für alle zum Ablauf der heutigen Anhörung einige Erläuterungen geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke in zwei Befragungsrunden - 45 bzw. 40 Minuten - auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage, also möglichst eine Frage, eine Antwort. Das ist wie immer der Appell an die Abgeordneten, möglichst präzise zu fragen und den zu Befragenden zu benennen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit haben wir hier keine Eingangsstements vorgesehen. Hierzu dient das, was Sie

als schriftlichen Stellungnahmen abgegeben haben. Dann noch der Hinweis, dass wir am Ende der 2. Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten haben; hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Christina Ramb, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Michael Schweiger, vom Deutschen Landkreistag Frau Dr. Irene Vorholz, vom Deutschen Städtetag Frau Regina Offer, vom Statistischen Bundesamt Frau Anette Stuckemeier. Die Vertreterin des Deutschen Anwaltvereins ist erkrankt – gute Besserung. Vom Bundesrechnungshof begrüße ich Herrn Robin Grünwald, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Martin Künkler, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge Herrn Reiner Höft-Dzemski, vom Deutschen Caritasverband Herrn Dr. Thomas Becker, von der Diakonie Deutschland Herrn Michael David sowie vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland Herrn Stefan Keßler. Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen Herrn Dr. Andy Groth sowie Frau Dr. Irene Becker. Ihnen allen noch einmal herzlich willkommen.

Heute haben wir eine Besonderheit: Weil wir über zwei Gesetze in einer Anhörung sprechen, haben die Oppositionsfraktionen zwei Sachverständige quasi auf einem Platz benennen dürfen, die jeweils nur in einer Frageunde entweder zu dem ersten oder zu dem zweiten Thema Rede und Antwort stehen sollen. Daher stehen Herr Michael David von der Diakonie in der ersten Runde und Herr Stefan Keßler vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst in der zweiten Runde für die Linksfraktion zur Verfügung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat jetzt das Problem, dass die Vertreterin des Anwaltvereins erkrankt ist. Deswegen machen Sie, Frau Becker, beide Runden.

Ich darf auch noch die Bundesregierung begrüßen, Frau Staatssekretärin Kramme. Herzlich willkommen.

Wir beginnen jetzt direkt mit der Befragung der Sachverständigen. Noch einmal die Aufforderung, direkt zu nennen, wen Sie befragen, welche Institution bzw. welche/n Sachverständige/n. Wie immer fängt die größte Fraktion, die CDU/CSU, mit 22 Minuten an. Da beginnt Herr Dr. Zimmer. Bitte sehr.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Meine Frage geht an Herrn Dr. Groth und an das Statistische Bundesamt. Wir haben bei der Berechnung des Ein-Personen-Haushalts nur 15 Prozent, bei Paaren mit Kind aber 20 Prozent der nach Nettoeinkommen gereihten Haushalte als Referenzhaushalte genommen. Halten Sie das für gerechtfertigt und angemessen?

Sachverständiger Dr. Groth: Zunächst muss man Folgendes sagen: Wenn man die rechtliche Bewertung voranstellt, dann haben wir diese unterschiedliche Auftei-



lung schon beim Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 gehabt. Sie ist bezogen auf das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 auch vom Bundesverfassungsgericht so gebilligt worden. Meines Erachtens ist eine solche unterschiedliche Einschätzung hinsichtlich der unterschiedlichen Gruppen auch sachgerecht. Ich will das vielleicht an einer ganz platten Analogie verdeutlichen: Wenn man 15 Prozent von einem Apfel und 15 Prozent von einer Melone hat, dann heißt das nicht, dass man am Ende gleich satt wird. Sondern man muss sich die Gruppen insgesamt anschauen und dort vielleicht auch sehen und in den Blick nehmen, was der Gesetzgeber hier gemacht hat, wie groß ist das bereits ausgeschlossene Perzentil? Wenn man das dann in den beiden Gruppen vergleicht, dann kommt man dazu, dass die Schwelle, die man insgesamt in den Blick nimmt, etwas über 20 Prozent bei beiden Gruppen liegt.

Wenn man hier einheitlich mit 20 Prozent bei beiden Vergleichsgruppen vorgehen würde, würde man meines Erachtens in eine gewisse Schiefelage geraten. Im Übrigen – das ist vielleicht auch etwas, was das Statistische Bundesamt besser beantworten kann – ist es meines Erachtens schon deshalb zwingend geboten, bei den Familienhaushalten die unteren 20 Prozent in den Blick zu nehmen, weil wir dort bereits sehr geringe effektive Zahlen an Haushalten haben, bedingt zunächst einmal dadurch, dass Familienhaushalte ohnehin eine kleinere Gruppe in der EVS sind, und bedingt auch noch dadurch, dass es erforderlich ist, die Familienhaushalte, also Paarhaushalte mit einem Kind, nach Alter aufzuschlüsseln. Wir haben da teilweise nur noch 100 Referenzhaushalte. Das ist ohnehin schon relativ knapp bemessen.

Sachverständige Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Ich kann mich nur dem anschließen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Aufteilung damals bewilligt, und wir haben entsprechend den Vorgaben des Arbeitsministeriums diese dann umsetzen. Insofern kann ich nur bestätigen, dass wir die Rechnung hierzu vorgenommen haben. Ansonsten möchte ich mich dazu nicht weiter äußern.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Landkreistag, an den Städtetag und an die BDA. Bei der Neuermittlung der Regelbedarfe bleiben weiterhin bestimmte Verbrauchsausgaben unberücksichtigt. Das gilt u. a. für Schnittblumen, Zimmerpflanzen, Hundefutter, Kantinenessen, Tabak und auch alkoholische Getränke, vor allem aber auch für Verbrauchsausgaben wie Kfz, Besuche im Café oder in Restaurants. Meine Frage: Halten Sie diese Bewertung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für angemessen und zeitgemäß?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Man muss sich zunächst einmal vergewissern, worum es geht, nämlich um das Existenzminimum, darum, die physische Existenz zu sichern und die Teilhabe am kulturellen, politischen, gemeinschaftlichen Leben zu er-

möglichen. Insofern haben wir klare Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und dazu einen Spielraum des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber kann bestimmte Bereiche, bestimmte Lebensbereiche, die Sie gerade aufgezählt haben, außen vorlassen. Das ist rechtlich zulässig. Er hat da einen Einschätzungsspielraum. Insofern würde ich bejahen, dass es angemessen ist. Zeitgemäß ist dann schon so eine Bewertungsfrage. Ist es zeitgemäß, Schnittblumen zu Hause zu haben? Da wird der eine „ja“ sagen und der andere „nein“. Ich glaube, das ist eine Entscheidung, die Sie als Gesetzgeber treffen, aber Sie müssen sie auch treffen.

Ich möchte nur zu bedenken geben, dass, wenn man so kleinteilig herangeht und einzelne Sachen ausschließt, man irgendwann nicht mehr im Statistikmodell ist, sondern im Warenkorbmodell. Je mehr man wie aus einem Warenkorb einzelne Sachen herauszieht, desto fragwürdiger und auch politisch angreifbarer wird es dann irgendwann wohl werden. Als Ergebnis - würde ich sagen: Was bis jetzt vorgesehen ist, würde ich als zulässig und angemessen erachten.

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Ich kann mich für den Deutschen Städtetag einfach anschließen. Wir sind derselben Auffassung wie der Deutsche Landkreistag.

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich ebenfalls anschließen, was den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers anbelangt. Es gibt tatsächlich den Spielraum einer wertenden Einschätzung des notwendigen Bedarfs. Wir können gut nachvollziehen, dass bspw. Genussmittel wie alkoholische Getränke oder Tabak nicht mit einbezogen werden. Hier macht der Gesetzgeber in wirklich begründeter und nachvollziehbarer Weise Gebrauch von diesem Gestaltungsspielraum.

Als Weiteres muss es aber gerade in der Grundsicherung immer ein Lohnabstandgebot geben, d. h. die Arbeit muss finanziell immer attraktiver als die Nichterwerbstätigkeit sein. Das ist bereits jetzt in manchen Haushaltskonstellationen nicht der Fall. Wenn man sich bspw. anschaut, dass ein in Berlin lebendes arbeitsloses Paar mit zwei kleinen Kindern einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hat, die einem Bruttostundenlohn bei einem Vollzeitbeschäftigten von 12 Euro/Stunde entsprechen, kann man schon erkennen, dass irgendwo auch dieser Ausgleich stattfinden muss. Diesen Ausgleich muss es auch immer geben mit Blick auf die Personen, die die Grundsicherung und Sozialhilfeleistungen finanzieren müssen, und das unter Umständen mit einem Einkommen, das unter dem gerade beschrieben liegt. Wichtiger wäre aus unserer Sicht, dass Anreize gesetzt werden, dass die Menschen in Arbeit oder Beschäftigung gehen, z. B., indem bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten noch einmal andere Grenzen gesetzt werden.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Groth. Das Bundesverfassungsgericht



hat 2014 festgestellt, dass der Regelbedarf als noch ausreichend gilt. Er hat allerdings den Gesetzgeber beauftragt nachzusteuern, wenn es im Einzelfall Bedarfsunterdeckungen gibt. Jetzt könnten wir zusätzliche Ansprüche formulieren oder großzügigere Regelbedarfe. Welche Verbesserungen sieht Ihrer Meinung nach das Gesetz in diesem Punkt vor?

Sachverständiger Dr. Groth: Wenige – das kann man sagen – bis vielleicht gar keine. Es ist in der Tat so, dass das Bundesverfassungsgericht bestimmte Aufträge gegeben bzw. bestimmte Bedarfslagen ausgemacht hat, wo es unter Berücksichtigung der bisherigen der Regelbedarfe – ich sage einmal – eng werden könnte, insbesondere im Zusammenhang mit der sog. weißen Ware, also mit den Elektrogroßgeräten. Da hätte man sich durchaus ein Nachsteuern des Gesetzgebers vorstellen können. Das sehe ich in diesem Gesetzentwurf nicht. Die Frage ist für den Juristen wie mich: Ist die bisherige Regelung noch verfassungsrechtlich bzw. noch tragfähig? Da muss man sehen, dass man im Regelbedarf jetzt „weiße Ware“ in Ein-Personen-Haushalten mit einem Betrag von etwas mehr als 3 Euro eingespeist hat, was für die Neuanschaffung von Elektrogroßgeräten natürlich einen ziemlich langen Ansparzeitraum voraussetzt. Allerdings zwingt das menschenwürdige Existenzminimum sicherlich nicht dazu, Neuanschaffungen von Elektrogroßgeräten zu tätigen. Im Übrigen gibt es über die Darlehensregelungen, aber auch über die Möglichkeit zum Erlass von Forderungen im SGB II durchaus hinreichenden rechtlichen Spielraum, um verfassungsrechtliche Schief lagen ausgleichen zu können.

Abgeordnete Voßbeck-Kayser (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die BDA, an den Landkreistag und an den Städtetag. Die Ausgaben für den außerschulischen Sport und Musikunterricht sowie für Hobbykurse werden nicht bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Wie schätzen Sie das ein? Wie begründen Sie das?

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Über die Geldleistung nach Regelbedarfen hinaus werden auch Unterstützungsleistungen und Angebote angeboten, die z. B. den spezifischen Bedarf wie den Schulbedarf decken. Da nenne ich zum einen das Bildungs- und Teilhabepaket, aber auch das ganze Portfolio der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Die spezifischen Bildungs- und Teilnahmebedarfe der Kinder müssen zusammen mit den Regelbedarfen betrachtet werden. Insofern würden wir auch hier keine Steigerung vorsehen wollen.

Allerdings möchte ich darauf hinweisen, was auch in den Stellungnahmen der kommunalen Vertreter genannt wurde, dass eine deutliche Verwaltungsvereinfachung in diesem Bereich durchzuführen ist. Das ist sicherlich nichts, was mit diesem Gesetzgebungsverfahren erfolgen sollte, aber in Zukunft. Hier kann sich z. B. bei dem Eigenanteil von einem Euro am Schultag bei der Mittagsverpflegung ein Verwaltungsaufwand ergeben, der unverhältnismäßig ist im Verhältnis zu den Einsparungen,

die erzielt werden sollen. Ich denke, gerade bei Jobcentern sollte in der Zukunft mehr darauf geachtet werden, dass mehr Raum für die Eingliederung der Eltern bleibt als für die Verwaltung.

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Eben kam schon der Hinweis auf das Bildungs- und Teilhabepaket, mit dem für die Kinder aus den Haushalten der Bedarfsgemeinschaften solche Leistungen finanziert werden. Ich möchte auch nochmal auf die Sozialcards oder Familiencards hinweisen, die es in ganz vielen Städten und wahrscheinlich auch in den Landkreisen gibt, wo es um Vergünstigungen, gerade für alles, was mit der Freizeit zusammenhängt, wie Museen, Bibliotheken, Sport, Eintritt in den Zoo oder in das Schwimmbad etc., geht. Hier wird schon sehr viel an Vergünstigungen geleistet. Insofern kann man es rechtfertigen, dass diese Dinge nicht auch im Regelsatz berücksichtigt werden. Wir haben eher eine Gerechtigkeitslücke, dass die Familien, die knapp oberhalb des Existenzminimums mit ihrem Einkommen liegen, oftmals von den Vergünstigungen nicht profitieren können und sich bei diesen Ausgaben und Leistungen vielleicht sogar etwas benachteiligt fühlen.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Die Frage passt zu der Eingangsfrage von Frau Schimke. Man kann wieder sagen, das ist der Handlungsspielraum, der Wertungsspielraum des Gesetzgebers. Er kann entscheiden, was mit eingerechnet wird und was nicht. Das sind Punkte, die er nicht mit eingerechnet hat, die aber über das Bildungspaket abgedeckt werden. Das Bildungspaket ist ja ein Teil der Leistungen zum Lebensunterhalt. Insofern sind wir wieder in dem Feld des Lebensunterhalts. Ich möchte auch an das anknüpfen, was ich vorhin sagte. Ich finde es irgendwann schwierig, das statistisch zu begründen. Auch hier nähert man sich, wenn man einzelne Punkte rausnimmt, der Warenkorbfrage an. Da dies jetzt nicht im Regelsatz erfolgt, sondern im Bereich des Bildungspakets, ist es auch dort eine politische Entscheidung zu sagen, was mit den Leistungen des Bildungspaketes gewährt werden darf. Es sind Sachleistungen, die überwiegend vom Gesetzgeber vorgesehen sind. Da sind die Bereiche, nach denen Sie gefragt haben, vorgesehen, allerdings nur soweit, wie die Angebote auch für andere Kinder zur Verfügung stehen. Das findet wiederum die Anknüpfung zu den unteren Einkommensgruppen. Wenn diese Angebote für andere Kinder nicht zur Verfügung stehen, dann stehen sie auch nicht unter dem Bildungspaket zur Verfügung.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an den Vertreter der BDA und an Herrn Dr. Groth. Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz wird es für Erwachsene weiterhin drei verschiedene Regelbedarfsstufen geben. Wie lassen sich diese unterschiedlich hohen Regelbedarfe für Erwachsene Ihrer Meinung nach rechtfertigen? Ich wäre auch froh über eine Beurteilung der verfassungsrechtlichen Situation hinsichtlich Familie und Ehe in diesen Regelbedarfsstufen.



Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich beginne mit den Regelbedarfsstufen 1 und 2. Da erfolgt jetzt eine aus meiner Sicht nachvollziehbarere Unterscheidung als bisher. Es gab eine Rechtsunklarheit mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal der Haushaltsführung. Jetzt gibt es eine klare Unterscheidung bei Erwachsenen, die sich in einer Mehrpersonenkonstellation bewegen, dahingehend, ob sie in einem Paar-Haushalt leben, insofern zusammen wirtschaften und zusammenleben. Es ergibt sich durchaus eine Haushaltersparnis aus diesem Zusammenleben. Insofern finde ich die Unterscheidung sachgerecht. Sie kann sich aber dann nicht an der Ehe orientieren, weil das gemeinsame Wirtschaften bei Paaren nicht von der Hochzeit abhängt.

die Regelbedarfsstufe 3 anbelangt: Hier gibt es eine Unterscheidung im SGB XII und im SGB II: Neu eingeführt wurde im SGB XII, dass nur bei einem Verbleib in einer stationären Einrichtung die Regelbedarfsstufe III gilt. Das ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die ebenfalls nicht zu kritisieren ist. Die Unterscheidung, die vielfach kritisiert wird im SGB II, dass erwachsene Kinder weiterhin in der Regelbedarfsstufe III bleiben, ist verfassungskonform. Es ist jedenfalls vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden, dass es eine Unterscheidung zwischen SGB II und SGB XII geben kann. Ich hätte mir in der Gesetzesbegründung eine noch etwas genauere Begründung für die Unterscheidung gewünscht. Ansonsten kann ich auf die Hinweise der kommunalen Spitzenverbände, was die Verwaltungsvereinfachung anbelangt, und auf meine Ausführungen von gerade eben hinweisen.

Sachverständiger Dr. Groth: Ich kann mich den Ausführungen von Frau Ramb im Wesentlichen anschließen. Ich halte die nunmehr getroffene Entscheidung zur Abgrenzung der einzelnen Regelbedarfsstufen für durchaus begrüßenswert, allein schon deswegen, weil man mit der bisherigen Regelung zur Regelbedarfsstufe III vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des 8. Senats des Bundessozialgerichts nicht mehr viel hätte werden können. Insofern ist - sage ich mal - durch die richterliche Rechtsfortbildung in diesem Bereich das Gestaltungsermessen, das der Gesetzgeber dort auch hat, reduziert worden. Ansonsten sehe ich da, was die Differenzierung zwischen den einzelnen Regelbedarfsstufen anbelangt, auch keinerlei substanziellen verfassungsrechtlichen Probleme. Man muss sehen, dass sogar durch die jetzige Regelung der Regelbedarfsstufen eine Angleichung erfolgt ist zur Rechtslage, wie es sie in SGB II schon gegeben hat, bezüglich der über 25jährigen Kinder. Beide bekommen jetzt die Regelbedarfsstufe 1 bzw. Leistungen entsprechend der Regelbedarfsstufe 1. Da ist also zu Lasten einer anderen Ungleichbehandlung wieder eine Gleichbehandlung erreicht worden, die vielleicht durchaus sachgerecht ist.

Verfassungsrechtliche Probleme vor dem Hintergrund des Gebots zur Besserstellung der Ehe sehe ich ebenfalls nicht, weil die Regelbedarfsstufe 2 nicht unterscheidet

zwischen Ehepaaren und eheähnlichen Lebensgemeinschaften, sondern beide der Regelbedarfsstufe 2 zuordnet.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen)(CDU/CSU): Ich habe eine Frage an das Statistische Bundesamt und an die BA. Wir hatten eben die drei Stufen bei der Rb 5. Bei den Kindern im mittleren Alter ist es zu einer deutlichen Erhöhung, einer deutlichen Verbesserung gekommen. Wie lässt sich das aus Ihrer Sicht erklären? Kann es sein, dass es bisher vielleicht zu wenig war, also deutlich untererfasst?

Sachverständige Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Wir haben diesen Sachverhalt auch statistisch näher analysiert und festgestellt, dass Kinder in dieser Altersgruppe – 6- bis unter 14-Jährige - gegenüber 2008 im Durchschnitt älter waren und damit einen höheren Kinderkostenanteil bei den Nahrungsmitteln und Getränken beanspruchten. In diesen Haushalten haben wir festgestellt, dass auch höhere Erwerbseinkommen erzielt wurden. D. h., diese Haushalte hatten mehr Einkommen zur Verfügung, das insbesondere in regelsatzrelevante Positionen einfluss, wodurch dann eben die Anstiege bei den Nahrungsmitteln zustande kamen, bei den Getränken sowie bei Bekleidung und Schuhen. Das ist in den anderen Kinderreferenzgruppen etwas anders gewesen, aber das deutet darauf hin, warum diese Anstiege dort erfolgt sind. Es ist statistisch nachweisbar.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Es ist richtig, bei der Regelbedarfsstufe 5, also den Kindern in der mittleren Altersstufe, ist es zu signifikanten Verbesserungen gekommen. Die BA als solche war weder bei Erarbeitung des Modells, der Durchführung dieser Untersuchung, der Erhebung und der Auswertung beteiligt. Insofern können wir hier auch leider keine eigene Expertise mit einbringen und dafür einen Erklärungsansatz liefern. Ich bedaure.

Vorsitzende Griese: Es kommt erst zu den Verbesserungen, wenn wir es beschlossen haben. Das Parlament muss noch beschließen, aber der Vorschlag sieht es vor, was wir natürlich alle gut finden. Dann haben wir noch eine Fragemöglichkeit oder zwei, je nach dem. Herr Whittaker, bitte sehr.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Stuckemeier und Herrn Schweiger. Wir benutzen jetzt für die Regelbedarfsermittlung Daten aus dem Jahr 2013. Inwieweit sind Sie der Auffassung, dass das richtig ist für Berechnungen von Leistungen im Jahr 2017?

Vorsitzende Griese: Frau Stuckemeier, und ich fürchte, dass Herr Schweiger wieder sagt, dass er daran nicht beteiligt ist, aber das darf er gleich nochmal sagen.

Sachverständige Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Wenn die EVS als Grundlage genommen wird, dann stehen uns aus dieser Erhebung natürlich nur die Daten aus dem Jahr 2013 zur Verfügung, das ist ganz



klar. Sollte man andere Überlegungen anstellen, um sozusagen zeitnäheren Bedarf abzubilden, müsste man noch einmal die Erhebungsperiodizität der EVS überprüfen. Auf der anderen Seite wird in den Zwischenjahren auch über den sog. Mischindex angeglichen, in den zu 70 % ein Preisindex für regelsatzrelevante Ausgaben eingeht. Insofern sind also auch die Preissteigerungsraten adäquat berücksichtigt.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Die auf der Basis der EVS 2013 ermittelten Regelbedarfe werden zwar auf der Basis 2013 ermittelt, aber, wie die Kollegin eben schon sagte, bis zur Neufestsetzung ab Januar 2017 werden diese Mischindizes aus Preisentwicklung und Nettolohnentwicklung fortgeschrieben. Und wenn ich mich richtig erinnere, hat das Bundesverfassungsgericht diese Praxis auch gebilligt. Ich denke, wenn wir keine aktuelleren Daten vorliegen haben, können wir oder Sie eben nur auf die EVS zurückgreifen. Ich denke, dass eine wissenschaftliche Auswertung der Daten auch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und dann erst als Grundlage für gesetzgeberisches Handeln herangezogen werden kann.

Vorsitzende Griese: Wir haben die Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion beendet. Wir kommen dann zur Fragerunde der SPD-Fraktion und da beginnt Frau Schmidt.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar)(SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Grünwald vom Bundesrechnungshof. Es geht um die sogenannte Erstrentenproblematik, das heißt, Menschen, die zum Beispiel aus einem Transfergeldbezug, das am Monatsbeginn bezahlt wird, in die Rente wechseln, die am Monatsende ausgezahlt wird, haben einen Monat, in dem sie Schwierigkeiten haben, ihre Bedarfe zu decken. Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass in dem Fall bei den meisten Behörden dieses Zuflussprinzip, was für den Monat eingenommen wird, in dem Monat auch gilt und angerechnet wird, nicht beachtet wird und zu hohe Grundsicherungsleistungen gewährt würden. Sie haben außerdem darauf hingewiesen, dass es uneinheitliche Verfahren bei den verschiedenen Behörden gibt, mit diesem Fall umzugehen. Könnte das Problem, die sogenannte Erstrentenproblematik, aus Ihrer Sicht zum Beispiel durch eine einheitliche Darlehensregelung gelöst werden?

Sachverständiger Grünwald (Bundesrechnungshof): Ich muss an der Stelle ein bisschen weiter ausholen, aber es dauert trotzdem nicht lange. Es ist so, dass anders als im Sozialgesetzbuch II im Sozialgesetzbuch XII das Zuflussprinzip nicht explizit geregelt ist. Da wäre es wünschenswert, wenn man eine entsprechende Regelung wie § 11 Absatz 2 Satz 1 auch ins Sozialgesetzbuch XII aufnimmt. Dann können auch die Grundsicherungsträger sich nicht mehr darauf berufen, sie hätten nicht gewusst, dass das Zuflussprinzip gilt. Das ist zwar von der Rechtsprechung entwickelt, und das wird von der Bundesregierung auch gesagt, das gilt. Das wird auch von den Ländern gesagt, dass es gilt, aber die Grundsiche-

rungsträger wenden es gleichwohl nicht an - wahrscheinlich um diesen vermeintlich Bedürftigen zu helfen. Es ist so, das ist in der Tat natürlich ungerecht, wenn das Zuflussprinzip manchmal angewandt wird und manchmal nicht.

Das Eklatanteste, was wir da festgestellt haben, ist in einer Stadt in Niedersachsen. Dort wurde das Zuflussprinzip angewandt, das heißt, die haben vom ersten Monat an eine entsprechend um die Rente verringerte Grundsicherungsleistung erhalten - im dazugehörigen Kreis aber nicht. Die haben praktisch die Miete zu dem, was sie zur Kostendeckung brauchten, zusätzlich erhalten. Ein Darlehen wurde nicht gewährt, sondern sie haben einfach eine zu hohe Grundsicherungsleistung erhalten. Wichtig ist, das Zuflussprinzip ist stringent anzuwenden. Das heißt auch, eine nachschüssig gewährte Rente ist in dem Monat anzurechnen, in dem diese Rente zufließt.

Die Frage war, was man machen kann, wenn am Monatsanfang zum Beispiel die Miete zu bezahlen ist: Dann könnte man ein Darlehen gewähren. Aber die vorhandene Regelung in § 37 Sozialgesetzbuch XII passt nicht, denn die ist nicht zur Deckung von nicht vorhandenem Einnahmen, sondern von Bedarfsspitzen vorgesehen. Das ist aber keine Bedarfsspitze, sondern der Bedarf bleibt gleich, nämlich Kosten der Unterkunft plus Lebensunterhalt.

Ich glaube, das BMAS teilt diese Auffassung. Wir bräuchten eine zusätzliche Darlehensregelung, denn die jetzige greift nicht. Gleichwohl haben zwar einige Grundsicherungsträger das Zuflussprinzip schon angewandt, aber ein Darlehen nach § 37 SGB XII gewährt, was nicht zulässig ist. Um diese Problematik zu lösen, die dadurch entstehen könnte, könnte eine entsprechende Darlehensregelung hilfreich sein. Aber auch die Darlehensgewährung sollte aus Sicht des Bundesrechnungshofs nur auf Antrag möglich sein und nur bei Bedürftigkeit, das heißt, es müsste eine dauerhaft nicht zu deckende Lücke - es gibt bestimmte Fälle, wo das eintreten könnte, bspw. wenn kein Barvermögen vorhanden ist - mit entsprechendem Bedarf bis zum Monatsende gedeckt werden.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Becker von der Caritas und an Herrn Höft-Dzemski vom Deutschen Verein. Es geht um das Bildungs- und Teilhabepaket. Zwei Probleme sind uns bei der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets aufgefallen. Zum einen wird die Lernförderung nur für den Fall gewährt, dass eine Versetzung gefährdet ist. Zum anderen findet diese erst einmal nach einem Zwischenzeugnis statt, d. h. zu einem Zeitpunkt, wo es schon recht spät ist. Wir gehen davon aus, dass Lernförderung nicht nur für den Fall einer Versetzungsgefährdung eingesetzt werden darf, sondern dass sie auch gewährt werden sollte, wenn die Chance eines Aufstiegs von einem B- in einen A-Kurs oder von Hauptschule auf die Realschule gegeben ist. Ich würde von Ihnen gerne eine Einschätzung hören, was



Sie meinen, zu welchem Zeitpunkt im Schuljahr eine Leistungsförderung einsetzen sollte. Inwiefern kann eine gesetzliche Regelung dazu beitragen, dass man auch die Möglichkeit hat, den Bildungsaufstieg eines Kindes zu unterstützen?

Sachverständiger Dr. Becker (Deutscher Caritasverband e.V.): Auf jeden Fall sind wir uns einig, wenn es im letzten Drittel des Schuljahres ist, in dem die meisten Förderungen gewährt werden, dass es dann zu spät ist. Ich habe unter Nachhilfe geschaut. Meine Kinder haben auch Nachhilfe bekommen, obwohl alle später studiert haben, aber nie wegen Versetzungsgefahr, sondern irgendwann einmal, weil es einfach nicht mehr machbar war, daheim mit dem Kind als Eltern Mathematik zu lernen, weil sich die Familie zerstritten hat. Das ist nur mein persönlicher Eindruck.

Wenn wir wirklich einen Aufstieg wollen, dann muss das eine offene Form werden. Im Gesetz heißt es da, „um die nach dem schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen“, sprich, das Klassenziel zu erreichen. Es gibt aber, wenn wir einen Aufstieg ermöglichen wollen, auch Sonderbegabungen. Wir haben z. B. einen durchschnittlichen Schüler, der aber in Mathematik besonders gut ist. Warum wird er nicht wie in einer Mittelstandsfamilie in Mathematik in ganz besondere Kurse geschickt usw., um diese Spezialbegabung zu fördern? Es gibt viele Möglichkeiten oder einfach nur, um wieder das Selbstbewusstsein zu erlangen. Wenn man diesen Satz, den ich gerade vorgelesen habe, streichen würde, und nur stehen bliebe „sofern dies geeignet und zusätzlich erforderlich ist“, würden tatsächlich Lehrer und Eltern motiviert, das anzunehmen.

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Zur Frage der Aufstieglernförderung gibt es keine Position des Deutschen Vereins. Persönlich möchte ich sagen, dass wir seit langem eine sehr verfestigte Bildungsungleichheit haben, weil Kinder aus Unterschichten, aus nicht privilegierten Schichten, langfristig ausgekoppelt werden aus dem Bildungssystem und dergleichen mehr.

Diese ungleichen Chancen von Kindern sollten unbedingt beseitigt werden. Meiner Auffassung nach ist das Aufgabe der Schule. Hier sind zuerst die Schulträger - ganz konkret die Länder - verantwortlich. Soweit dies allerdings nicht über das System Schule, wo das Thema eigentlich hingehört, erfolgen kann, sollte es im Rahmen der Fürsorge als eine Existenz sichernde Leistung ermöglicht werden, auch, um die Verfestigung von Leistungsbezug in einer Familie zu unterbrechen und aufheben zu können. Die von Herrn Dr. Becker vorgeschlagene Änderung in bereits bestehenden Regelungen wäre insoweit zielführend.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar)(SPD): Meine nächste Frage richtet sich wieder an Herrn Dr. Becker von der Caritas. Es geht um den Umgangsmehrbedarf für alleinerziehende Familien. Im Zuge der Diskussion über die

temporäre Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des IX. SGB-II-Änderungsgesetzes wurde deutlich, dass die aktuelle Verfahrensweise im Umgang mit temporären Bedarfsgemeinschaften - also das Kind ist überwiegend bei der Mutter und dann für ein paar Tage beim Vater - jeweils unterschiedlich in unterschiedlichen Familien geregelt ist.

Das ist regional eine sehr unterschiedliche Handhabung, die es dazu gab und die in der Regel einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich brachte. Wir kennen alle diese Geschichten von den 100seitigen Bescheiden zu dem Thema. Inwiefern kann die Zusammenfassung mehrerer Aufenthaltstage in einer Stufe im Rahmen der temporären Bedarfsgemeinschaft den Aufwand für Berechtigte und die Jobcenter senken? Inwiefern kann die Einführung eines sog. Umgangsmehrbedarfs einen möglichen finanziellen Konfliktpunkt bei der Regelung des Umgangs von getrennt lebenden Eltern entschärfen?

Sachverständiger Dr. Becker (Deutscher Caritasverband e.V.): Zurzeit haben wir eine Leistung. Diese Leistung wird einfach geteilt nach den Tagen. Wir stellen uns das einmal praktisch vor: Der Vater wohnt zum Beispiel in einer anderen Stadt. Er hat gewisse Wochenenden und gewisse Tage, auch das Kind zu sehen. Aber er muss auch ein Kinderzimmer bei sich bereithalten. Er muss Spielzeug da haben, er muss das Kind verpflegen. Er muss mit dem Kind etwas tun. Er hat somit einen zweiten Hausstand zu führen. Deshalb fordern wir diesen Mehrbedarf, der so aussehen könnte, dass die Person, bei der das Kind die meiste Zeit ist, den vollen Satz bekommt. Diese Person hat auch alle Fixkosten alleine zu tragen und der Partner bekommt für seine geringere Zeit einen Kindermehrbedarf.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Höft-Dzemski vom Deutschen Verein und Herrn Becker vom Caritasverband. Der Mobilitätsbedarf und die Auswahl des Mobilitätsweges sind sehr unterschiedlich. Insbesondere gibt es dort gravierende Unterschiede zwischen Stadt und Land. Der öffentliche Nahverkehr ist im ländlichen Raum häufig nicht so gegeben, dass man diesen entsprechend seines Mobilitätsbedarfs nutzen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr gesagt, dass der Gesetzgeber nicht unbedingt einen Pkw mit anerkennen muss, aber er muss den existenznotwendigen Mobilitätsbedarf grundsätzlich decken. Ist das durch den Gesetzentwurf gewährleistet? Wie kann man die notwendige Mobilität im ländlichen Raum sicherstellen bzw. ist diese sichergestellt?



Sachverständiger Höft-Dzemeski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Zur Berechnung des Mobilitätsbedarfs unter der Berücksichtigung, dass einige Haushalte in der Einkommens- und Verbraucherstichprobe ihren Bedarf über den Betrieb eines eigenen Pkws gedeckt haben, der allerdings in der Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen ist, wurde eine Sonderauswertung durchgeführt mit Haushalten, die über kein Auto verfügen. Ist dies eine angemessene Umsetzung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts?

Die Regelbedarfe sind pauschal. Sie gelten für ganz bestimmte Personen in gleicher Weise. Sie gelten zum Beispiel für eine alte Frau, und sie gelten für einen jungen Mann. Wenn wir wissen, dass zum Beispiel der Ernährungsbedarf eines 20-jährigen, arbeitenden Mannes anders ist als der Ernährungsbedarf einer alten Frau – rein physiologisch betrachtet –, beide jedoch die gleiche Leistung bekommen, zeigt doch, dass man nicht einen einzelnen Bedarf betrachten kann um zu fragen, ob der Bedarf tatsächlich durch eine einheitliche Leistung gedeckt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass es auf eine Gesamtschau ankommt. Ich denke, dass bei einer Gesamtschau der Bedarf an Mobilität gedeckt wird. Der möglich höhere Mobilitätsbedarf im ländlichen Raum ist im Rahmen einer Pauschale nicht zu decken. Ich würde allerdings unbedingt davor warnen, die Mobilität aus dem Regelbedarf auszukoppeln. Der Mobilitätsbereich ist einer von vielen Bereichen, bei dem im Einzelfall der Bedarf unterschiedlich ist. Aber es kommt auf die Gesamtbetrachtung an. Dann muss es hier im gesamten Regelbedarf einen Ausgleich geben.

Sachverständiger Dr. Becker (Deutscher Caritasverband e.V.): Es gibt bei der Mobilität zwei Dinge: Das eine ist der Eigenanteil, den Kinder und Jugendliche zahlen müssen, um das BUT wahrzunehmen. Es ist unserer Meinung nach ein Bürokratiegespenst, das sagt auch der Bundesrat. Das wäre das eine Problem und das andere wäre der ländliche Raum. Im ländlichen Raum ist es so, dass es tatsächlich auch Orte gibt, die mit öffentlichem Nahverkehr nicht zu erreichen sind. Die kann ich nur mit einem Auto erreichen. Das Auto ist beim SGB XII ausgeschlossen. Es ist auch im Gesetz mehrfach erwähnt, dass es schon als Vermögen angesehen wird. Dieses Problem kann man nur lösen, indem man als Bezieher von Sozialhilfe im SGB XII das Auto auch tatsächlich zulässt. Das sind nicht die teuren Schlitten, sondern es sind normalerweise einfachere Autos. Dann müsste auch – was eine Ungerechtigkeit ist zwischen dem SGB II und dem SGB XII – das Vermögen im SGB XII kräftig angehoben werden.

Vorsitzende Griese: Das diskutieren wir gerade noch in einem anderen Gesetzesverfahren. Wir machen hier mehrere Gesetze gleichzeitig, das wissen Sie. Dann schließen wir diese Runde und kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Herr David soll befragt werden, und es beginnt Frau Kipping.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Meine Frage geht in der Tat an Herrn David von der Diakonie, und sie bezieht sich auf die Referenzgruppe und die Berechnungsmethode. Wir reden hier nicht über eine Kleinigkeit bei den Regelsätzen, sondern über das soziokulturelle Existenzminimum und dabei über ein Grundrecht, was, um nochmal das Verfassungsgericht zu zitieren, dem Grunde nach unverfügbar ist. Insofern meine Frage bezüglich der Referenzgruppe, nehmen wir jetzt mal die Alleinstehenden. Wie hoch ist dort das durchschnittliche Einkommen? Wie plausibel finden Sie es aus dem Ausgabeverhalten dieser Gruppe, mit so einem durchschnittlichen Einkommen überhaupt entsprechend Bedarfe abzuleiten? Oder analysiert man da nicht eher Mängelungen?

Sachverständiger David (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Das durchschnittliche Einkommen der Vergleichsgruppe liegt bei 764,00 Euro. Für diese Leute werden durchschnittliche Ausgaben von 903,55 Euro ermittelt. Das zeigt, dass das Einkommen schon deutlich niedriger ist, als das, was die Leute zur Existenzsicherung brauchen, und dass sie sich verschulden oder dass sie auf noch vorhandene kleine Rücklagen zurückgreifen, um überhaupt ihren täglichen Lebensbedarf decken zu können. Das bedeutet in der Tat, dass die Ausgaben, die da ermittelt werden, eine Situation, wo Menschen von der Hand in den Mund leben, widerspiegeln und deswegen nicht davon auszugehen ist, dass das Existenzminimum so gedeckt werden kann.

Abgeordnete Zimmermann (DIE LINKE.): Ich habe auch eine Frage an Herrn David. Die Bedarfsermittlung zum Bildungs- und Teilhabepaket gehört sachlich in diesen Zusammenhang hinein. Meine Frage geht dahin: Welche Änderungen und Leistungsanpassungen wären nach Ihrer Einschätzung dringend notwendig und auch kurzfristig machbar?

Sachverständiger David (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Ich glaube, das zentrale Problem beim Bildungs- und Teilhabepaket ist, dass die schulischen Bedarfe nicht hinreichend gedeckt werden. Das betrifft zwei Stellen. Der eine Punkt ist – das hat die Kollegin von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände schon angesprochen –, dass wir einen Eigenbetrag beim Mittagessen von einem Euro haben, der dazu führt, dass erstens sehr aufwändig ermittelt werden muss, ob das überhaupt gezahlt wird. Zweitens führt es dazu, dass, wenn das Eltern aus verschiedenen Gründen nicht hinbekommen, diese Kinder dann zu schauen. Zum dritten ist der Betrag, der eigentlich dafür da ist, an keiner Stelle vorgesehen. Wir haben für Kantinenessen in der höheren Altersgruppe bei Kindern und Jugendlichen im Monat 70 Cent, die sich im Regelsatz wiederfinden. Wir haben aber z.B. in Berlin 23 Euro, die im Monat gezahlt werden. Es spricht vieles dafür, diesen einen Euro zu erlassen, um damit auch ein wesentliches Teilhabeproblem zu beenden.



Das Zweite sind die schulischen Bedarfe insoweit, als dass wir 100 Euro im Schulbedarfspaket haben, wo 70 Euro zu Schuljahresanfang und 30 zum Halbjahr gezahlt werden. Nach einer Rechnung, die die Diakonie in Niedersachsen für ein Bundesland angestellt hat, hat sich dort herausgestellt, dass in der ersten Klassenstufe, in der 5. und in der 7. Klassenstufe die tatsächlichen Bedarfe fast doppelt so hoch sind, aber auch da im Bildungs- und Teilhabepaket nicht abgedeckt sind, ebenso nicht im Regelsatz. Deswegen plädiert z. B. die Sozialministerin von Niedersachsen darauf, hier zu einer anderen Regelung zu kommen. Wir würden vorschlagen, dass auch in anderen Bundesländern solche Erhebungen stattfinden und dass für die jeweiligen Bundesländer typische Ausgaben für schulische Bedarfe dann auch tatsächlich angesetzt werden.

Das hat noch eine weitere Folge bei der Regelbedarfsermittlung. Es wird im Regelbedarfsermittlungsgesetz damit argumentiert, dass viele Bedarfe durch die schulischen Bedarfe schon abgedeckt seien, z. B. Stifte, Papier, Sonstiges, was auch in der Freizeit genutzt wird. Das ist in der Tat nicht der Fall. Deswegen empfehlen wir dringend, an diesen beiden Punkten nachzusteuern.

Abgeordnete Zimmermann (DIE LINKE.): Ich habe eine ganz einfache Frage. Es geht um die Sicherung des Existenzminimums. Sie beschäftigen sich schon sehr lange damit. Wie hoch müsste der Regelsatz nach Ihren Vorstellungen und Berechnungen ungefähr sein?

Sachverständiger David (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Wir haben jetzt eine Situation, wo der Erwachsenenregelsatz durchgängig durch die Alleinstehenden in der Vergleichsgruppe berechnet wird und für die Familienhaushalte keine eigene Erhebung der Erwachsenenregelsätze erfolgt. Wir haben Vergleichsrechnungen durch Frau Dr. Becker anstellen lassen, die hier auch steht, und haben festgestellt, dass für Alleinstehende und Alleinerziehende der Regelsatz eigentlich 150 Euro höher sein müsste. Im Falle von Paargemeinschaften würden wir bei einem um insgesamt 153 Euro höheren Regelsatz liegen, bei Kindern in einer Spanne von 18 bis 80 Euro.

Vorsitzende Griese: Wir gehen über zur nächsten Frageunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Herr Dr. Strengmann-Kuhn beginnt.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Meine Frage geht an Frau Dr. Becker. Das Bundesverfassungsgericht hat erlaubt, dass aus den Ausgaben der Referenzgruppen Teile herausgenommen werden können, also juristisch ist das möglich. Wie würden Sie das aus wissenschaftlicher Sicht beurteilen, ab wann ist es kein Statistikmodell mehr?

Sachverständige Dr. Becker: Ich finde, die Frage geht jetzt wirklich mal an die Grundlagen. Ich bin froh, dass auch Frau Dr. Vorholz das Thema angesprochen hat. Wenn wir uns für eine Methode entscheiden – nämlich

das Statistikmodell -, dann können wir nicht hinterher argumentieren, dass es überall einen grenzenlosen politischen Entscheidungsspielraum gäbe. Die Methode funktioniert nur, wenn wirklich alle Konsumausgaben für pauschalierbare Bedarfe berücksichtigt werden, bis auf Kleinigkeiten vielleicht.

Die durchschnittlichen Konsumausgaben für einzelne Positionen spiegeln nicht die Bedarfe jedes Einzelnen. Menschen haben vielmehr ganz verschiedene Präferenzstrukturen. Das Statistikmodell geht davon aus, dass die individuellen Bedarfe teilweise überdurchschnittlich und teilweise unterdurchschnittlich sind und dass sich insgesamt ein Ausgleich, der sogenannte interne Ausgleich, ergibt und dass dadurch das Gesamtbudget zur Bedarfsdeckung reicht. Wenn einzelne Konsumausgaben - das sind unechte Durchschnitte unter Einschluss von Nullfällen – herausgenommen werden, wird die Bedarfsdeckung auch derjenigen, die diese Ausgaben überhaupt nicht hatten, gemindert. Das ist das Problem.

Ein weiteres Problem ist, dass keine Gesamtschau auf die Summe der Kürzungen erfolgt. Da wird hier gekürzt und dort gestrichen. Es wird übersehen, dass unter Schnittblumen zum Beispiel auch der Adventskranz fällt. Diese Sammelbegriffe von Güterpositionen sind irreführend. Es werden persönliche Gebrauchsgegenstände kommentarlos nicht berücksichtigt, darunter fallen Taschen, Schirme usw. Es wird nicht die Summe in den Blick genommen, die herausgestrichen wird, obwohl diese laut Bundesverfassungsgericht von 2014 ein Kriterium ist. Damals hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, wenn so viel, nämlich 25 Prozent, gestrichen werden, dann ist die Grenze dessen, was überhaupt noch verfassungsrechtlich möglich ist, erreicht. Aus methodischer Sicht dürfte man nichts streichen. Der politische Spielraum liegt woanders - nach meiner Kenntnis der Methode.

Ich bin Sozialwissenschaftlerin, nicht Juristin. Aus methodischer Sicht ist ein begrenzter Spielraum gegeben, aber er liegt bei anderen Stellschrauben, nicht bei der Streichung von Gütern und Dienstleistungen, weil Letzteres zu einer sachwidrig umgesetzten Warenkorbmethode führen würde. Die Warenkorbmethode geht von ganz anderen Durchschnitten aus, sofern sie überhaupt mit Durchschnitten arbeitet, nämlich mit echten Durchschnitten ohne Nullfälle. Die Vermischung beider Konzepte bringt im Prinzip unsinnige Ergebnisse und führt zu einer massiven Bedarfsunterdeckung. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichungen summieren sich wieder auf ein Viertel der Konsumausgaben der ohnehin sehr armen Referenzgruppe.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Meine zweite Frage geht auch an Frau Dr. Becker. Spielraum könnte bei den Referenzgruppen bestehen. Wie beurteilen Sie die derzeitige Auswahl der Referenzgruppen und was wäre aus Ihrer Sicht eine Alternative für die Referenzgruppen?



Sachverständige Dr. Becker: Ich gehe jetzt nicht auf das Problem ein, dass die verdeckte Armut immer noch in den Referenzgruppen eingeschlossen ist. Das Problem kennen wir. Auch die weitere Kritik an den Referenzgruppenabgrenzungen ist nicht normativ, sondern methodisch fundiert. Wenn man sich ohne weiteres auf die unteren 15 oder 20 Prozent bezieht, dann wird eine Gruppe maßgeblich, deren Lebensumstände vorab überhaupt nicht untersucht wurden. Es gibt in jeder Verteilung die unteren 20 %, die unteren 15 %, die können aber weitab oder aber relativ nah an der Mitte positioniert sein. D. h., wenn ich das soziokulturelle Existenzminimum bestimmen will, muss ich zunächst einmal analysieren, wie es der Referenzgruppe, von der ich das ableite, geht. Deswegen sollte man die Verteilung, die Ausgaben von potenziellen Referenzgruppen vorab untersuchen und dann politisch entscheiden, welches Quantil als Basis für das soziokulturelle Existenzminimum herangezogen werden kann.

Vorsitzende Griese: Dann kommen wir zur nächsten Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion, jetzt schwerpunktmäßig zu dem zweiten Gesetzesvorhaben, dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wir beginnen mit Frau Lezius.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Meine Frage geht an Frau Dr. Vorholz, Frau Offer und an Herrn Grünwald. Welche Folgen ergeben sich aus Ihrer Sicht, wenn sich die Neuregelung der Bedarfssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf der Grundlage der neuen Einkommens- und Verbraucherstichproben von 2013 verzögert und der Entwurf nicht wie vorgesehen vor dem 1. Januar 2017 verkündet werden kann? Welche Folgen ergeben sich speziell für die Leistungsträger nach diesem Gesetz, wenn die neuen Leistungssätze im Fall einer späteren Verkündung rückwirkend in Kraft treten würden?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Um es klar zu sagen, es ist beides schlecht. Wenn Sie das Gesetz nicht vor dem 1. Januar 2017 verabschieden - das soll heißen, wenn Sie erst im Januar verabschieden -, ist das schlecht. Aber wenn man ehrlich ist, auch wenn Sie jetzt verabschieden, wenn Sie jetzt zügig noch im November oder Anfang Dezember das Gesetz verabschieden, ist es für die Verwaltung strenggenommen auch schon zu spät. Offen gesagt, im Augenblick mutet der Gesetzgeber der Praxis einiges zu. Wenn zum 1. Januar 2017 eine Zahlung erfolgen soll, dann hat die einen Vorlauf. Sie muss angewiesen werden, dann muss es überprüft werden, eventuell muss korrigiert werden. Dieser Vorlauf braucht einige Zeit, wenn es nur darum geht, Beträge zu verändern. Wenn Sie jetzt noch andere Änderungen im Gesetz haben, müssen die vielleicht noch durch entsprechende Software umgesetzt werden. Auch das müsste noch umgesetzt werden und es müsste auch im Einzelfall geprüft werden. Da ist es jetzt schon ausgesprochen knapp, deswegen ich die Gelegenheit nutzen möchte, herzlich darum zu bitten, das Verfahren zügig durchzuführen.

Wenn es nicht in diesem Jahr gelingen sollte und Sie sogar das Gesetz erst rückwirkend in Kraft setzen, dann ist

das rein rechtstechnisch so, dass zum 1. Januar 2017 die alten Beträge ausgereicht werden, weil das die Rechtslage ist, obwohl im Gesetz steht, zum 1. Januar ist immer anzupassen. Aber es sind keine neuen Beträge rechtswirksam geworden. Dann muss rückwirkend korrigiert werden. Dann entsteht, wenn neue Bescheide erlassen werden, ein noch höherer Aufwand. Die Differenzzahlung kann man nachschieben, aber auch das wäre ein zusätzlicher Verwaltungsvorlauf und wäre für die Praxis auch nicht glücklich.

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Aus Zeitgründen schließe ich mich dem einfach an. Natürlich ist das sehr schwierig. Vielleicht muss man auch an diejenigen denken, die im Einkommensgrenzbereich sind, wo man möglicherweise bei einer rückwirkenden Bewilligung auch noch den Fall hat, dass jemand gerade aus dem Leistungsanspruch herausgefallen ist, dann aber doch einen Anspruch hätte, wenn man es von vorneherein richtig berechnen hätte können.

Sachverständiger Grünwald (Bundesrechnungshof): Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Gesetz, was von den Ländern eigenständig verwaltet wird respektive von den Kommunen. Insofern sind wir als Bundesrechnungshof da raus, haben keine eigenen Prüfungserkenntnisse. Gleichwohl kann man sagen, dass natürlich eine rückwirkende Inkraftsetzung immer einen höheren Verwaltungsaufwand bewirkt. Ich glaube, dass es aus Sicht der Landesrechnungshöfe, wenn ich für die einmal sprechen dürfte, vernünftig wäre, keine Rückwirkung zu regeln.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Groth und die BDA. Die Neuberechnung der Bedarfssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Gesetzentwurf erfolgt auf der Grundlage der neuen Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2013. Wie gerade schon angesprochen, orientiert sie sich wie bisher am Bemessungssystem und den Bedarfsstufen im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG). Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass der Gesetzentwurf damit die Vorgaben an eine transparente und realitätsgerechte Neuermittlung der Bedarfe erfüllt, die die neuen Erkenntnisse aus der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2013 zutreffend berücksichtigt?

Sachverständiger Dr. Groth: Grundsätzlich muss man sagen, dass sich bisher schon die Bemessung der Bedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiert hat, insbesondere am Urteil vom 18. Juli 2012. Ich denke, dass man im Wesentlichen sagen kann, dass mit der Berechnung, die hier auf der Basis der EVS 2013 vorgenommen worden ist, den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmung der Regelbedarfe auch im Asylbewerberleistungsgesetz hinreichend Rechnung getragen wird. Man muss sehen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz überwiegend - jedenfalls primär - auf Sachleistungen setzt, die allerdings durch Beträge im § 3 a Asylbewerberleistungsgesetz hinreichend hinterlegt sind, so dass die Leistungen auch in



Geld ausgereicht werden können. Dabei sind in den wesentlichen Positionen der Einkommens- und Verbraucherstichprobe genau dieselben Werte berücksichtigt worden, wie bei den Empfängern existenzsichernder Leistungen im SGB II und im SGB XII. Abweichend sieht das insbesondere in den Abteilungen 9,10 und 12 aus. Da sind einzelne Positionen herausgestrichen worden, auch mit dem Gedanken, dass es sich hier um einen Personenkreis handelt, der voraussichtlich nicht dauerhaft im Bundesgebiet leben wird, so dass ich insgesamt keine großen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Leistungen habe.

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich dem im Wesentlichen anschließen. Auch ich sehe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzentwurf die Vorgaben an transparente und realitätsgerechte Ermittlungen überschritten hat. Er greift einmal die Vorgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes auf. Er hat die Bundessonderauswertung der EVS herangezogen, aus unserer Sicht auch verfassungskonform, dann die Bedarfe neu ermittelt und ausgestaltet. Der Zuschnitt der Bedarfsstufen und die Zusammensetzung des notwendigen Bedarfs wurde entsprechend fortentwickelt und auch die Anpassung an die geänderte Regelbedarfsstufensystematik ist erfolgt, auch mit Blick auf die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften. Insofern sehen wir keine erkennbaren Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht erfüllt worden ist.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen)(CDU/CSU): Ich habe eine Frage aus der Praxis an Frau Dr. Vorholz und Frau Offer - oder umgekehrt. Wie werden die Leistungen für Strom und Wohnungsinstandhaltung in der geltenden Praxis derzeit von den Leistungsbehörden erbracht? Was gilt speziell bei Leistungsberechtigten, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Das kommt auf die Art und auf die Form der Unterbringung an. Das ist in Gemeinschaftsunterkünften anders, als wenn man die Menschen dezentral in Wohnungen unterbringt. Und auch dann kommt es jeweils darauf an, wie die Situation in dem Haushalt ist. Am plakativsten ist es sicherlich, wenn sie eine Wohnung angemietet haben und eine Miete bezahlen. In der Miete sind dann die Kosten für Unterkunft und Heizung mit abgedeckt. Da haben sie den Strom, je nachdem, wie geheizt wird, mit einbezogen. Wenn sie eine Wohnung angemietet haben mit einer zentralen Energieversorgung im Haus, dann ist das auch dort Bestandteil der Miete. Wenn sie in einer Gemeinschaftsunterkunft sind, dann ist die Unterbringung eine Sachleistung, so dass sie gar nicht einzeln ausgereicht wird. Deswegen lässt sich dies pauschal schwer sagen.

Wenn Sie als Gesetzgeber entsprechend reagieren wollen - Sie haben in dem Entwurf ja eine Regelung drin, die wir auch für schwierig erachten, gerade bei Strom -,

brauchen Sie Entscheidungsspielraum für die zuständige Behörde, damit sie den entsprechenden Sachverhalten Rechnung tragen kann.

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Man muss sehen, dass es zum einen diese pauschalen Tagessätze gibt, wie die Unterbringung in Turnhallen etc., wo es pauschale Sätze gibt. Da werden auch die Nebenkosten pauschal abgerechnet. Ansonsten muss man auch sehen, dass es sehr unterschiedliche Unterbringungsformen gibt, weil nach unseren Rückmeldungen ziemlich alles an der Stelle jetzt genommen wurde, was irgendwie möglich ist, ob es Hotels sind etc. Entsprechend dieser Unterbringungen wurden entsprechende Lösungen dafür genommen.

Abgeordnete Voßbeck-Kayser (CDU/CSU): Ich habe eine Nachfrage an Frau Offer. Sehen Sie die Annahme, dass man Bewohner einer Sammelunterkunft mit denen aus ein Paarhaushalten vergleicht, was Einspareffekte wie gemeinsames Wirtschaften angeht, als zumutbar an und ist da in diesem Gestaltungsrahmen des Gesetzes darauf eingegangen worden oder wie bewerten Sie das?

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Grundsätzlich schon, weil es einfach den Unterschied des gemeinsamen Wirtschaftens oder das Wirtschaftens als Einzelperson gibt. Insofern halten wir es für grundsätzlich richtig, an der Stelle diese Unterscheidung auch dann zu machen, wenn die Unterbringung in Sammelunterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften erfolgt. Das betrifft auch schon alleine das Einkaufen, z.B. Einsparungen durch den gemeinsamen Kauf von großen Packungen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zunächst an Frau Offer, Frau Dr. Vorholz und Herrn Dr. Groth. Können Sie vielleicht noch einmal näher erläutern, warum die Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz jetzt nicht steigen, anders als die neuen Regelbedarfe im SGB XII bzw. SGB II, obwohl für alle Leistungssätze diese Neuberechnung jetzt zugrunde liegt?

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Dazu kann ich, ehrlich gesagt, nichts sagen. Das ist schlichtweg die Entscheidung hier gewesen, die sicherlich hier von Seiten der Bundesregierung zu erläutern wäre.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Das ist sicherlich zutreffend, das war kein Vorschlag, der auf uns zurückgeht, sondern das ist die Entscheidung, die die Bundesregierung getroffen hat. Aber sie ist nachvollziehbar, wenn Sie darauf abstellen - wir können das im Großen und Ganzen nachvollziehen, aber im Detail sicherlich nicht, da wir auch die Berechnungen nicht selbst vornehmen. Es ist ja so, dass wir im Asylbewerberleistungsgesetz durch die unterschiedliche Form der Betreuung gerade auch in Unterkünften eine andere Form der Gewährung von Geld- und Sachleistungen haben.



Der zweite Punkt ist, dass das Bundesverfassungsgericht zwar gesagt hat, die Regelsätze im Asylbewerberleistungsgesetz müssen in etwa die Höhe des Existenzminimums nach SGB II und SGB XII haben. Aber, sofern es abweichende Bedarfe gibt, kann es auch anders ausfallen. Wenn ich das jetzt richtig gesehen habe, dann weist die Begründung zu dem Gesetzentwurf die Stellen aus, in denen abweichende Bedarfe gesehen worden sind. Die gehen auf entsprechende Auswertungen zurück - dazu gehören z. B. Wohnung, Energie, die Bereitstellung von Heiz- und Haushaltsenergie -, so dass diese abweichenden oder anders gedeckten Bedarfe dann auch im Ergebnis zu anderen Beträgen führen können.

Sachverständiger Dr. Groth: Viel mehr als Frau Dr. Vorholz kann ich dazu auch nicht sagen, zumal ich hier das ganze Gesetzesvorhaben in der Kürze der Zeit statistisch kaum selber als Einzelsachverständiger zu überprüfen in der Lage war. Man müsste sich wahrscheinlich auch die explizit in Abteilung 9 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ausgeschlossenen Positionen anschauen, inwieweit es da substantielle Steigerungen gegenüber der EVS gegeben hat, dass es dann am Ende zu diesem Ergebnis kommt.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Caritas. Kann die im Entwurf vorgesehene Einführung eines speziellen Freibetrages für steuerbefreite Einnahmen nach Ihrer Einschätzung dazu beitragen, das ehrenamtliche Engagement für Flüchtlinge und Asylbewerber in der Vereinsarbeit zu stärken?

Sachverständiger Dr. Becker (Deutscher Caritasverband e.V.): Wir haben eine ähnliche Unterstützung des ehrenamtlichen Engagement im Sozialgesetzbuch II. Auch die Caritas hat sich darüber Gedanken gemacht - wir finden diese Freistellung von 200 Euro gut. Man muss sehen, das ehrenamtliche Engagement ist der Idealfall von Integration. Da kommen tatsächlich Menschen verschiedener Herkunft - Deutsche, Ausländer oder Flüchtlinge - zusammen, tun etwas gemeinsam. Die Kinder sind einbezogen. Die meisten sind in den Unterkünften selbst oder zum Beispiel bei Tafeln, bei Essensausgaben usw. engagiert und da gibt es auch ganz viele Sprachmittler.

Man muss natürlich aufpassen. Erstens muss man aufpassen, dass man Einrichtungen nicht diskriminiert, die das machen. Dann heißt es gleich, da guck mal hin, die Caritas stellt hier Leute als Ehrenamtliche an, um Hauptamtliche einzusparen. Da müssen wir gewaltig aufpassen, weil das unheimlich schnell so ein Imageschaden für die Einrichtung sein kann. Außerdem müssen wir schauen, dass es nicht auf Dauer passiert - also dass es nicht tatsächlich so eintritt, dass das Ehrenamt statt einer richtigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung da ist.

Das Dritte ist, dass man es wirklich auch nur als Aufwandsentschädigung sieht und nicht als Bezahlung. Das ist einfach so, wie Übungsleiter beim Sport auch.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Ich habe noch einmal eine Frage an Frau Dr. Vorholz. Welche Auswirkungen ergeben sich nach Ihrer Einschätzung durch die Herausnahme der Kosten für Strom und Wohnungsinstandsetzung aus den Leistungssätzen für den notwendigen Bedarf? Kann diese Änderung dazu beitragen, dass Doppelleistungen, die durch eine parallele Bedarfsdeckung als Sach- und Geldleistung entstehen können, noch wirksamer als bisher vermieden werden können?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Um die zweite Frage zuerst zu beantworten - ja. Doppelleistungen sind nicht im Sinne des Gesetzgebers und auch nicht im Sinne der ausführenden Behörden, aber sie lassen sich je nach dem in welcher Konstellation - wir haben wiederholt über die unterschiedlichen Sachverhalte gesprochen, in denen die betroffenen Menschen leben - nicht immer ganz vermeiden. Deswegen halten wir diesen Ansatz, den der Gesetzentwurf hier geht, die Haushaltsenergie herauszunehmen und als gesonderten Bedarf zu erbringen, vom Ansatz her für richtig. Unser Problem ist nur, dass es so, wie es im Augenblick vorgesehen ist, zwingend immer zu machen ist.

Sie hatten ja vorhin gefragt, welche Sachverhalte gibt es, wie ist da die Praxis bislang? Wenn es so ist, dass ich in einer angemieteten Wohnung lebe und da ist das mit abgedeckt über die Miete, dann muss das jetzt als gesonderten Bedarf zwingend herausgerechnet werden und als Extrabedarf gewährt werden. Da entsteht zum einen enormer Verwaltungsaufwand und zum anderen - das ist psychologisch schwierig - führt das zu großen Diskussionen mit dem betroffenen Personenkreis, wenn der weiß, er muss seine Haushaltsenergie, seinen Strom nicht aus dem, was er hat, decken, sondern er bekommt es extra. Wir haben immer die Gefahr des Heizens aus dem Fenster heraus, sobald Heizkosten extra gewährt werden. Um das zu vermeiden, um diese Diskussionen gar nicht erst aufkommen zu lassen, möchten wir herzlich darum bitten, das nicht, so wie es jetzt vorgesehen ist, als zwingende Regelung für alle Konstellationen vorzusehen, sondern nur als Kann-Regelung - als Kann-Regelung für die Konstellationen, wo es Sinn macht. Es gibt Konstellationen, in denen es durchaus Sinn macht, zum Beispiel gerade in Gemeinschaftsunterkünften. Aber bei angemieteten Wohnraum macht es keinen Sinn und da sollte man dann von der verpflichtenden Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, absehen und es einfach so lassen können, wie es heute ist.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich auch noch einmal an Frau Dr. Vorholz und Frau Offer. Wie bewerten Sie die vorgesehene Neuordnung der Bedarfsstufen? Teilen Sie die Auffassung, dass die neue Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften, die diese der Regelbedarfsstufe II zuordnet, zu einem Mehr an Rechtsklarheit für die Leistungsbehörden in den Ländern und Kommunen führen wird?



Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Die Frage ist schwierig zu beantworten, weil man ja und nein sagen kann. Wir haben auch aus der Praxis der Landkreise, aber auch der Städte gemeinsam Stellung genommen, aber da keine eindeutige Einschätzung bekommen, weil es davon abhängt, wie man es bislang macht. Es gibt in der Praxis die Situation, dass heute schon in Gemeinschaftsunterkünften - Entschuldigung, ich habe gerade überlegt, ob ich mich vergaloppiert habe, nein, es ist richtig - die Abteilungen vier und fünf - das sind die Personen, die in einer Unterkunft leben - heute schon herausgerechnet werden, weil Sachleistungen erbracht werden. Dann werden sie vom Regelsatz abgezogen. Diese Praxis gibt es heute schon. Dem würde das entsprechen zu sagen, ja, dann ist die Regelbedarfsstufe jetzt eine neue, nämlich nur die für eine Gemeinschaftsunterkunft, und die ist hier abgesenkt.

Andere haben das so eingeschätzt, dass sie sagen, nein, das ist ein neuer Verwaltungsaufwand, es muss beschieden werden. Es gibt dann ein neues Streitpotenzial für die Betroffenen, die bislang nicht diesen Abzug erfahren haben und ihn nun erfahren werden, und sind deswegen deutlich kritischer gewesen.

Vorsitzende Griese: Wir beenden diese Runde und kommen zur nächsten Runde der SPD-Fraktion und da beginnt Frau Schmidt.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar)(SPD): Es ist einiges schon vor allem vom Deutschen Landkreistag zu der Bewertung der Herausnahme der Kosten für Strom und Wohnungsinstandhaltung gesagt worden. Die Kompliziertheit ist geschildert worden, die damit in der Verwaltung verbunden ist.

Ich würde gerne die Jesuiten-Flüchtlingshilfe, den Deutschen Verein und auch die Caritas bitten, aus Ihrer Sicht die Herausnahme von Strom und Wohnungsinstandhaltung aus den Bedarfsätzen zu bewerten. Und auch zu bewerten, welche Effekte die Herausnahme auch auf die Bezieher und Bezieherinnen von Analogieleistungen haben kann.

Sachverständiger Keßler (Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland): Interessanterweise teile ich die Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände, dass das vor allen Dingen ein bürokratisches Monster wird. Denn dann habe ich verschiedene Lebenssituationen, die einheitlich über einen Kamm geschoren werden sollen, was dann zu erheblichem Streitpotenzial im konkreten Einzelfall führt. Ich habe deswegen erhebliche Probleme damit, etwas hinein- oder herauszurechnen, aber das ist wahrscheinlich das Problem des Asylbewerberleistungsgesetzes insgesamt.

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ich kann zu dieser Frage keine qualifizierte Auskunft geben, weil die Informationen, die wir über die Wirklichkeit haben, sehr unterschiedlich sind. Wir haben verschiedene Träger und Einrichtungen gefragt, wie es sich tatsächlich

im Augenblick gestaltet. Ich habe sehr unterschiedliche Informationen, wie die Wirklichkeit ist.

Sachverständiger Dr. Becker (Deutscher Caritasverband e.V.): Die Caritas sieht es auch so, wie es Frau Dr. Vorholz vorgestellt hat, indem es einfach für alle gilt - für Leute, die in Unterkünften leben, und auch für Leute, die in Wohnungen leben. Bei Unterbringung in Wohnungen wird es wieder hineingerechnet. Wir denken, dass es ein Verwaltungsaufwand ist und vor allen Dingen auch ein Problem des Zugangs. Denn derjenige, dem es einmal herausgerechnet wurde, muss wissen, dass er ein Anrecht auf die zusätzliche Leistung hat. Er muss sie beantragen. Er muss des Deutschen einigermaßen mächtig sein oder jemand muss es ihm demonstrieren. Der Zugang zu dieser Leistung wird dadurch auch erschwert.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Becker von der Caritas und Herrn Künkler vom DGB. Herr Kollege Zimmer hat vorhin schon allgemein nach der Bewertung der Ehrenamtszuschale gefragt. Ich will da noch einmal ein bisschen genauer nachfassen. Kann denn Ihrer Meinung nach die geplante Ehrenamtszuschale dazu beitragen, das ehrenamtliche Engagement von Geflüchteten zu stärken? Ergänzend, halten Sie es für sinnvoll - wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme gefordert -, einen Freibetrag für Einnahmen aus freiwilligen Diensten wie freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr und Bundesfreiwilligendienst zu schaffen?

Sachverständiger Dr. Becker (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich hatte es vorhin schon einmal gesagt, es ist tatsächlich ein wichtiges Moment, um Flüchtlingen auch die Integration zu ermöglichen, ihnen auch aus verzweifelten psychologischen Lagen zu helfen, dass sie selber etwas tun können. Wir haben auch das freiwillige soziale Jahr direkt und den Bundesfreiwilligendienst für Flüchtlinge. Ich denke, es ist auch eine Frage der Gleichheit, dass man ihnen dann auch einen Freibetrag lässt, wobei dort die Beträge, wenn ich es richtig weiß, etwas höher als 200 Euro sind. Aber man müsste natürlich über die Höhe nachdenken. Aber das wäre sicher auch noch einmal eine Möglichkeit, dort etwas freizustellen.

Was wir insgesamt als Caritas beim Ehrenamt vermeiden wollen, ist, dass man die Tätigkeit um des Geldes Willen macht. Da müssen wir jetzt einfach aufpassen. Da sagen wir dann lieber freiwilliger Dienst, bürgerschaftliches Engagement oder irgendetwas. Denn wir müssen auch das Ehrenamt etwas schützen. Durch den höheren Aufwand, den man auch zum Beispiel im freiwilligen Dienst hat, wo man 8 Stunden am Tag arbeitet, wären die 200 Euro im Monat ein guter Weg.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt diese konkrete Einzelregelung. Wir haben uns in unserer Stellungnahme insgesamt für einheitliche Leistungsregelungen für alle ausgesprochen. Insofern begrüßen wir es,



dass jetzt im SGB II ein Freibetrag in das Asylbewerberleistungsgesetz übernommen wird. Problematisch ist es aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbunds für diese Personengruppe, dass die Leistungen im Asylbewerberleistungsgesetz noch einmal über die Zuordnung der Regelbedarfsstufe II abgesenkt werden sollen und damit eine Existenzsicherung nicht gewährleistet ist. Wir sehen sozusagen die Gefahr, dass die Einnahmen aus dem Ehrenamt zweckentfremdet werden, weil sie für die Existenzsicherung eingesetzt werden müssen.

Letzter Satz: Wir würden keinen wesentlichen Beitrag erwarten, dass der Freibetrag ehrenamtliches Engagement ausweitet. Nach unserer Erfahrung würde das voraussetzen, dass die elementaren Fragen der Grundversorgung und der Existenzsicherung erst einmal geklärt sind. Das ist bei Asylsuchenden nicht der Fall.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Die nächste Frage geht wieder an Herrn Becker von der Caritas. Was halten Sie denn davon, dass im Regelbedarfsermittlungsgesetz die Bedarfe von Unterkunft und Heizung zwar für Menschen in Bezug von Leistungen zur Grundsicherung, also Kapitel 4 SGB XII, geregelt werden, nicht aber in Bezug auf die Menschen im Leistungsbezug von Hilfen zum Lebensunterhalt, Kapitel 3 SGB XII? Befürchten Sie, dass hier zukünftig Leistungslücken entstehen?

Sachverständiger Dr. Becker (Deutscher Caritasverband e.V.): Die Regelbedarfsstufe I wird nur für Erwachsene in Wohnungen gewährt. Da haben wir nachgeforscht und dort muss man nochmal klarstellen: Leute, die auf Dauer keine Wohnungen haben, sind im Gesetz nicht berücksichtigt. Wir nehmen an, dass es genug Rechtsprechung usw. gibt, dass Wohnungslose auch weiterhin die Regelbedarfsstufe I haben. Aber wenn ich die Regelbedarfsstufe I an die Wohnung knüpfe, dann muss ich auch damit rechnen, dass es Leute gibt, die auf Dauer keine Wohnung haben. Das muss man einfach nochmal reinschreiben. Es gibt diese Menschen hier in Deutschland, und auch die brauchen die Unterstützung.

Bei den Paaren sehen wir, dass es auf Dauer nicht haltbar sein wird, die Paare auf Regelbedarfsstufe II zu setzen. Es gibt zwei Gründe, die dagegen sprechen: Einmal ist es die Überprüfungspraxis, die geht sehr stark in die Intimsphäre hinein, wo dann die zweite Zahnbürste im Zahnbecher gesucht wird, und natürlich auch der bürokratische Aufwand. Bei Regelbedarfsstufe II haben wir in Zukunft auch die Menschen mit Behinderungen. Dort bildet das BTHG eine völlig neue Systematik. Wir haben die Fachleistungen und den Lebensunterhalt als zwei völlig auseinandergehende Leistungen, die wir zurzeit in einer Komplexleistung haben, wo alles in einem Paket drin ist. Niemand weiß, wo die Reise hingeht. Was man auf jeden Fall schauen muss, ist, dass der Barbetrag und das Kleidergeld für Menschen, die dauerhaft in Einrichtungen sind, bleiben müssen. Das ist aber nicht festgelegt. Das ist eine ganz offene Frage, weil jetzt dieses Gesetz und das Bundesteilhabegesetz von zwei Seiten her auf denselben Menschen zutreffen. Da wird es sicher noch viele Verhandlungsprobleme geben.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Verein und den Deutschen Gewerkschaftsbund. Wir haben vorhin schon mal darüber gesprochen und es gab dazu schon eine Frage nach den außergewöhnlich hohen Preissteigerungen von Verbrauchsgütern und Strom. Ist aus Ihrer Sicht in dem Gesetzentwurf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausreichend Rechnung getragen worden?

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ich denke, dass die getroffenen Regelungen sachgerecht sind. Die Frage der Preissteigerungen ist immer etwas in die Zukunft Gerichtetes. Das hieße also, dass das Bundesverfassungsgericht davon ausgegangen ist, dass Preisprognosen, die sich auf den Regelsatz ausgewirkt hätten, unrealistisch waren. Das ist aber nicht vereinbar mit der gesamten Regelsatzproblematik oder der Regelsatzbestimmung. Es werden immer die faktischen Preisentwicklungen in der Vergangenheit berücksichtigt; und was zukünftig an Preisentwicklungen der Fall ist, spielt bei der Regelsatzbemessung gar keine Rolle. Der Gesetzgeber kann jetzt nicht die spezielle Preisentwicklung in einem einzelnen Bereich extra regeln.

Entscheidend ist aus meiner Sicht, dass der Regelsatz insgesamt so ausgestaltet ist, dass bei temporären Bedarfssteigerungen, wie z.B. bei plötzlichen oder aktuellen Anstiegen bei Haushaltsenergie, der Bedarf tatsächlich gedeckt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat hier auch gesagt, dass ein Puffer bestehen muss. Über eine angemessene Ausgestaltung dieses Puffers sind auch unerwartete Preissteigerungen zu regeln. Wir sind als Deutscher Verein der Auffassung, dass dieser Puffer nur dann gewährleistet ist, wenn diese sehr rigide Bemessung des Regelsatzes - Frau Dr. Becker sprach von Kürzungen in ganz vielen Bereichen - zurückgefahren wird und so ein Polster für Preissteigerungen geschaffen wird. Das ist auch - wenn man sich den Wortlaut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durchliest - das, was das Bundesverfassungsgericht im Kern fordert.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ein Teilaspekt sind die Stromkosten. Da, denke ich, ist festzuhalten, dass insoweit die Preissprünge vor 2013 berücksichtigt sind, weil sie über die EVS als Ausgaben erfasst werden. Wo der Gesetzentwurf noch eine Lösung schuldig bleibt ist, wie man damit umgeht, wenn es zukünftig zu Preissteigerungen, Preissprüngen in erheblichem Umfang beim Strom kommt. Da würden wir eher überlegen, die Stromkosten aus dem Regelsatz herauszunehmen, nicht den KdU zuzuschlagen, sondern gesondert fortzuschreiben, entsprechend der gesamten Preisentwicklung.

Die zweite Besonderheit betrifft hier die Anschaffungen und langlebige Verbrauchsgüter. Da denken wir, dass der Gesetzentwurf noch nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, weil die Vorgabe war, zuerst sollen die Sozialgerichte prüfen, ob man das Problem im Wege der Auslegung lösen kann. Das ist aber nicht



geschehen. Aus unserer Sicht besteht also weiterhin die Notwendigkeit, Anschaffungen für Kühlschränke, Waschmaschinen, Brillen über anlassbezogene Einmalbeihilfe zu gewähren.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Damit haben wir auch diese Fragerunde beendet und kommen wieder zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Frau Kipping, bitte sehr.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Keßler. Entspricht das Asylbewerberleistungsgesetz noch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes? Und, um das mit einer Frage nach einer Alternative zu verknüpfen: Viele Verbände und Kirchen fordern die Aufhebung dieses Sondergesetzes und die Eingliederung in die anderen Sozialleistungssysteme. Wie bewerten Sie das?

Sachverständiger Keßler (Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland): Die Problematik im Asylbewerberleistungsgesetz ist jetzt gerade vor allen Dingen durch die Beiträge der kommunalen Spitzenverbände deutlich geworden. Wir haben ein eigenes Gesetz für eine ganze Reihe von ganz verschiedenen Personengruppen mit unterschiedlichsten Lebenssachverhalten, zum Teil mit Beziehern von SGB II- oder XII-Leistungen, zum Teil nicht. Wir haben zugleich aber eben auch die Kürzungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die mit den tatsächlichen Bedarfen der Betroffenen nichts mehr zu tun haben. Mit anderen Worten: Das Asylbewerberleistungsgesetz entspricht überhaupt nicht den verfassungsrechtlichen und auch nicht den völkerrechtlichen Vorgaben und ist zugleich ein bürokratisches Monster, das vielleicht mehr Verwaltungsaufwand auslöst, als es tatsächlich Probleme löst.

Abgeordnete Zimmermann (DIE LINKE.): Herr Keßler, nochmal an Sie die Frage: Sie haben gerade von verschiedensten Lebensbedarfen gesprochen, Inwieweit berücksichtigt das Asylbewerberleistungsgesetz auch in ausreichendem Maße die speziellen Situationen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen?

Sachverständiger Keßler (Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland): Das ist ein Thema, wo einem der Blutdruck mindestens dreimal pro Tag steigen kann, denn das Problem ist hier, dass das Asylbewerberleistungsgesetz gerade bei Asylsuchenden mit besonderen Bedürfnissen keinerlei vernünftige Regelungen enthält. Es gibt noch nicht mal ein System, mit dem ermittelt wird, ob jemand besondere Bedarfe hat oder nicht. Wenn feststeht, dass jemand auf Grund einer posttraumatischen Belastungsstörung besondere psychotherapeutische oder andere Behandlungen braucht, dann gibt es immer erstmal ein großen Kampf mit Sozialbehörden, um das durchzusetzen. Ich habe keinen klaren Anspruch darauf, sondern es ist immer eine Auslegungsfrage der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz, die wiederum mehr die Gerichte beschäftigt, als Probleme löst.

Abgeordnete Zimmermann (DIE LINKE.): Wie beurteilen Sie, Herr Keßler, die Kürzung der Leistungen um 10 Prozent bei alleinstehenden Erwachsenen, die in Gemeinschaftsunterkünften bzw. auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen leben?

Sachverständiger Keßler (Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland): Das ist eine Zwangsverpartnerung, denn hier werden Leute behandelt, als würden sie in einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben - die Diskussion hatten wir gerade -, obwohl sie das gar nicht tun. Das heißt, sie stehen nicht füreinander ein, aber es wird so getan, als ob der eine Mehrbedarf durch den Minderbedarf des anderen jederzeit gedeckt werden könnte. Das ist völlig unrealistisch und wird wahrscheinlich zu weiteren Problemen führen.

Vorsitzende Griese: Dann kommen wir zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und Herr Dr. Strengmann-Kuhn fragt.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Ich kann da gut anknüpfen. Die Frage geht an Frau Dr. Becker. Im Asylbewerberleistungsgesetz sollen jetzt die in Gemeinschaftsunterkünften Lebenden 10 Prozent weniger kriegen - Regelbedarfsstufe Zwei. Junge Erwachsene sollen wie im Sozialgesetzbuch II 80 Prozent bekommen, im Sozialgesetzbuch XII sind es 100 Prozent. Sind diese Zahlen eigentlich empirisch fundiert und aus Ihrer Sicht ausreichend begründet?

Sachverständige Dr. Becker: Um es kurz zu machen, sie sind nicht fundiert. Es ist natürlich auch schwierig, so etwas empirisch zu fundieren. Die genannten Zuweisungen zu Regelbedarfsstufen sind für mich auch nicht nachvollziehbar, insbesondere die weiterhin geltende Regelbedarfsstufe III für Jugendliche im elterlichen Haushalt oder die Kürzung für Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften. Letzteres ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar; hier Einsparungen bei Großeinkäufen anzunehmen, halte ich für unrealistisch, wenn man weiß, dass in Gemeinschaftsunterkünften häufig auch Menschen aus verschiedensten Kulturkreisen zusammenleben, die sich nicht unbedingt gut verstehen. Dass diese Menschen dann zusammen Einkaufsfahren und eine Großpackung kaufen und da Einsparungen haben, kann man wohl kaum unterstellen.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Ich würde die Frage gerne auch an Herrn Dr. Becker stellen. In der Frage, wie Sie den Vergleich sehen - Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften oder eheähnliche Gemeinschaften oder Ehen -, kennt sich die Caritas ja ganz gut aus. Wie beurteilen Sie dieses Gesamtsystem von Regelbedarfsstufen, wenn man das rechtskraftübergreifend betrachtet?

Sachverständiger Dr. Becker (Deutscher Caritasverband e.V.): Zu den Regelbedarfsstufen für Flüchtlinge im Asylbewerberleistungsgesetz hat Frau Dr. Becker schon etwas gesagt. Bei den anderen Regelbedarfsstufen wird



es eine neue Lösung geben. Ich habe auf die Wohnungslosen hingewiesen, die einfach fehlen. Ich meine, hier sind auch Leute vom Ministerium da. Die Wohnungslosen fehlen einfach, es heißt nur, „in einer sonstigen Unterkunft“ oder „vorübergehend nicht in einer Unterkunft“. Es fehlt damit eine Gruppe in diesem Gesetz.

Bei den Menschen mit Behinderung werden wir sehen, wie es weitergeht. Da hat man jetzt versucht, eine Regelung ins Gesetz zu schreiben. Aber auch da stehen Behinderte nicht drin. Es wird Einrichtungen geben, obwohl es nach BTHG natürlich keine Einrichtungen mehr gibt. Das wird aufgelöst, es gibt keine Einrichtungen mehr. Trotzdem wird es natürlich welche geben, dann wird es auch Menschen geben, die dort auch ihren Barbetrag und die Kleidungspauschale brauchen.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch einmal eine kurze Frage an Herrn Dr. Becker. Es ist im Asylbewerberleistungsgesetz immer noch so, dass die Betroffenen weniger Leistungen bekommen als im SGB II oder SGB XII - sowohl finanzielle Leistungen als auch die Gesundheitsleistungen; das ist hier eben schon angesprochen worden. Wie beurteilen Sie das?

Sachverständiger Dr. Becker (Deutscher Caritasverband e.V.): Es wurde schon gesagt, dass viele Verbände für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind - so auch der Deutsche Caritasverband, die Diakonie und viele andere. Sie sind für die Abschaffung dieses Gesetzes. Jetzt sind noch einmal weitere Absenkungen dabei. Für die Kinder haben wir es gerade gehört. Dann wird die Wohnung jetzt zwangsmäßig herausgerechnet, ebenso Instandhaltungskosten und so etwas. Wie gesagt, unserer Meinung nach gibt es mehr Probleme, als wenn man die Regelungen in der normalen sozialen Gesetzgebung drin hätte.

Vorsitzende Griese: Dann schließen wir diese Runde. Für die freie Runde habe ich eine Wortmeldung von Frau Kipping. Bitte sehr.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich habe eine Nachfrage an Herrn Künkler vom DGB. Der DGB hat ja mit verschiedenen anderen Verbänden Anfang November sehr deutliche Worte gefunden und die Bundesregierung aufgefordert, den Gesetzentwurf zur Berechnung der Regelsätze zurückzuziehen. Können Sie noch einmal in aller Kürze die Gründe nennen?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus unserer Sicht sind die Defizite des Gesetzentwurfs so schwerwiegend und vielfältig, dass wir tatsächlich fordern, noch einmal ganz neu zu rechnen. Der DGB schlägt dazu vor, eine Sachverständigenkommission einzuberufen, die Vorschläge für die Politik entwickelt. Den Bedarf ganz neu zu rechnen, kommt aus unserer Sicht daher, dass zum einem - das wurde von Herrn David schon gesagt - es problematisch ist, die Konsumausgaben einer Gruppe mit einer Bedarfsdeckung gleichzusetzen.

Die zweite Kritik wäre - das hat Frau Dr. Becker angesprochen - die Vielzahl der Herausnahmen und Kürzungen in den einzelnen Ausgabenbereichen.

Als Drittes, Neues und Letztes will ich noch hinzufügen, dass aus unserer Sicht die kompletten Daten der Regelsätze für Kinder unbrauchbar sind, da wir im Bereich von über zwei Dritteln der Ausgabenpositionen Fallzahlen geringer als 100 haben und in der Sonderauswertung Verkehr sogar nur 12; d. h. aus unserer Sicht, die gesamten Kinderregelsätze basieren auf nicht validen Daten. Deshalb die Forderung, ganz neu rechnen mit einer Sachverständigenkommission und Soforthilfen für die Übergangszeit wie z. B. Einmalbeihilfen.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Nachfrage an Frau Stuckemeier vom Statistischen Bundesamt. Die Zahlen, die im Gesetzentwurf stehen, sind das die Zahlen der EVS 2013 oder sind die Zahlen schon mit diesem Anpassungsfaktor mit Löhnen und Preisen aus 2017 angepasst? Ich hatte das immer so verstanden, dass das die Originaldaten aus der EVS 2013 sind. Aber klären Sie mich auf, wenn dem nicht so ist.

Sachverständige Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Meines Wissens nach müssten das die Zahlen aus 2013 sein.

Vorsitzende Griese: Es nicken auch noch andere Sachverständige, insofern bekommen Sie da Unterstützung bei dieser Antwort. Herr Strengmann-Kuhn, haben Sie dazu noch einen Nachfrage?

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich gerne bei Frau Dr. Becker noch nachfragen. Dann müsste das aber eigentlich, wenn es jetzt 2017 ist, entsprechend der Anpassungsfaktoren dann auch angepasst werden, damit es dann entsprechend auch existenzsichernd ist.

Sachverständige Dr. Becker: Das ist auch so. Im Gesetzentwurf kommen auf Basis der EVS 2013 nur 394,84 Euro für den Bedarf von Alleinlebenden heraus (§ 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Nach Fortschreibung bis 2017 ergeben sich dann 409 Euro (§ 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs).

Vorsitzende Griese: Wir haben gelernt, dass beide Daten im Gesetzentwurf zu finden sind und die Abgeordneten, die es komplett gelesen haben, haben auch gerade versichert, dass beide drinstehen.

Damit schließe ich auch diese Runde und bedanke mich sehr herzlich. Zuallererst natürlich bei Ihnen, den Sachverständigen, die uns heute fachkundig Auskunft gegeben haben, und deren Anregungen wir weiter bearbeiten werden. Auch bei den lieben Kollegen und Kolleginnen aus dem Ausschuss und bei Ihnen, der interessierten Öffentlichkeit, bedanke ich mich.



Wir haben gleich noch eine Anhörung. Ich wünsche noch eine gute Adventswoche.

Schluss der Sitzung: 14:07 Uhr



Personenregister

- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1569
Becker, Dr. Irene 1570, 1578, 1579, 1582, 1584, 1585
Becker, Dr. Thomas (Deutscher Caritasverband e.V.) 1570, 1576, 1577, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585
David, Michael (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) 1570, 1577, 1578
Griese, Kerstin (SPD) 1567, 1571, 1574, 1575, 1577, 1578, 1579, 1582, 1584, 1585
Groth, Dr. Andy 1570, 1572, 1573, 1574, 1579, 1581
Grünwald, Robin (Bundesrechnungshof) 1570, 1575, 1579
Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 1570, 1576, 1577, 1582, 1583
Kapschack, Ralf (SPD) 1569
Keßler, Stefan (Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland) 1570, 1582, 1584
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 1569, 1577, 1584, 1585
Kramme, PStS Anette (BMAS) 1570
Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1570, 1582, 1583, 1585
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1569
Lezius, Antje (CDU/CSU) 1569, 1579, 1581
Mast, Katja (SPD) 1569
Offer, Regina (Deutscher Städtetag) 1570, 1572, 1573, 1579, 1580
Paschke, Markus (SPD) 1569, 1576, 1583
Ramb, Christina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1570, 1572, 1573, 1574, 1580
Rosemann Dr., Martin (SPD) 1569, 1582, 1583
Rützel, Bernd (SPD) 1569
Schimke, Jana (CDU/CSU) 1569, 1572, 1579, 1581
Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1569, 1574, 1580
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 1569, 1575, 1576, 1582
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) 1570, 1574, 1575
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1569, 1578, 1584, 1585
Stuckemeier, Anette (Statistisches Bundesamt) 1570, 1572, 1574, 1575, 1585
Tack, Kerstin (SPD) 1569
Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag) 1570, 1572, 1573, 1579, 1580, 1581, 1582
Voßbeck-Kayser, Christel (CDU/CSU) 1569, 1573, 1580
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 1569
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 1569, 1573, 1574, 1580
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 1569, 1572, 1574, 1581
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 1569, 1580, 1587